

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: i11@bka.gv.at

ZI. 13/1 16/47

BKA-410.070/0001-I/11/2016

BG, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) erlassen wird und das E-Government-Gesetz, das Außerstreitgesetz, das Bankwesengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesvergabegesetz 2006, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, die Gewerbeordnung, das KommAustria-Gesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Studienförderungsgesetz, das Teilzeitnutzungsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, Ziviltechnikergesetz 1993 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden

Referent: Dr. Wolfgang Heufler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Gesetzesentwurf dient zur Umsetzung der EU-Verordnung Nr 910/2014 (eIDAS-Verordnung), welche in Hinkunft primär zur Anwendung kommt und in weiten Bereichen die bisherigen Regelungen des Signaturgesetzes inhaltlich ablöst und erweitert. Daher sind überwiegend Änderungen in der Bezeichnung durchzuführen. Das neu geschaffene Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG löst teilweise das aufgehobene Signaturgesetz ab, soferne es organisatorische und



Rahmenrechtsbereiche im innerösterreichischen Anwendungs- und Umsetzungsbereich regelt. Dabei sind im Wesentlichen die bisherigen Inhalte des Signaturgesetzes beibehalten worden, sodass mit wesentlichen organisatorischen Änderungen im Bereich der bereits bisher am Markt auftretenden Vertrauensdiensteanbieter nicht zu rechnen ist.

Inhaltlich sind aber grundlegende Änderungen durch die dem Entwurf als Anlass zugrundeliegende eIDAS-Verordnung der EU zu erwarten. Der grenzüberschreitende Ausbau der elektronischen Identität im elektronischen Kommunikationswesen, die Interoperabilität von Signaturen, Siegeln und Zeitstempeln sowie die elektronische Verifikation von web-Applikationen stellen eine neue, verbesserte und ausgeweitete Anwendungsmöglichkeit der gesicherten IT-Kommunikation dar.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft war und ist Vorreiter der elektronischen Rechtskommunikation und hat in der Vergangenheit Anstrengungen unternommen, um selbst aktiv an dem Aufbau gesicherter elektronischer Kommunikationsnetze durch das Projekt TrustNetz teilzunehmen.

Daher begrüßt der ÖRAK jede Stimulation und Verbesserung im Rahmen der identifizierten, authentifizierten und unveränderbaren kryptografischen elektronischen Kommunikation.

Der vorliegende Entwurf behandelt noch nicht die Details der europäischen Interoperabilität von Signaturen, elektronischen Siegeln, elektronischen Zeitstempeln und elektronischen Dokumenten.

Der Teufel steckt aber wie immer im Detail. Nur wenn sichergestellt ist, dass die in der Verordnung normierten höchsten Sicherheitsstufen auch als Grundlage für das Listing nach Artikel 9 der VO strikt gefordert und eingehalten werden, kann von einer europaweiten einheitlichen Sicherheitsstufe gesprochen werden. Diesem Umstand ist höchste Aufmerksamkeit zu schenken.

Durch die Ausweitungen der Anwendungen der Technologie und die grundsätzliche Weichenstellung für cross-border-Akzeptanz sowohl im Bereich des E-Government als auch im Wirtschaftsverkehr ist der Entwurf grundsätzlich zu begrüßen.

Der weitere verstärkte Einsatz der Handysignatur für den Bürger und den Wirtschaftstreibenden ist angesichts der kostenfreien und damit wirtschaftlich barrierefreien Verfügbarkeit derselben mit einer deutlich wachsenden, europaweiten Nutzbarkeit von Angeboten und Diensten zu erwarten.

Gerade im Zustellbereich sind deutliche Kostenentlastungen für Wirtschaftstreibende und Bürger durch die gesicherte elektronische Zustellung zu erwarten und zu befürworten.

Daher wird seitens des ÖRAK der vorliegende Entwurf ausdrücklich als positiv beurteilt.

Wien, am 11. April 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

